



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

19. März 2024

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2403**

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-1033

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucher-  
freundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und  
die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anliegend den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“.

Die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 9. April 2024 zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732



# **Vereinbarung**

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das  
**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**  
**Wilhelmstraße 54**  
**10117 Berlin**

und

**dem Land Baden-Württemberg,**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und**  
**Verbraucherschutz**  
**Kernerplatz 10**  
**70182 Stuttgart,**

**dem Freistaat Bayern,**  
vertreten durch das  
**Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**  
**Rosenkavalierplatz 2**  
**81925 München,**

**dem Land Berlin,**  
vertreten durch die  
**Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**  
**Salzburger Straße 21-25**  
**10825 Berlin**

**dem Land Brandenburg,  
vertreten durch das  
Ministerium der Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13  
14467 Potsdam,**

**der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die  
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen,**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg,**

**dem Land Hessen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden,**

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin,**

**dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover,**

**dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Stadtter 1  
40219 Düsseldorf,**

**dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz,**

**dem Land Saarland,  
vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken,**

**dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das  
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden,**

**dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das  
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg,**

**dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das  
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz  
Fleethörn 29-31  
24103 Kiel,**

**dem Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt**

**über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb,  
die Administration und die Nutzung des Portals  
„[lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de)“**

## **Präambel**

§ 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S.), regelt die Information der Öffentlichkeit unter anderem von Lebensmitteln, mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Unter den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass Rückrufe und behördliche Warnungen zu den o. g. Erzeugnissen im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit über ein zentrales Portal veröffentlicht werden sollen. Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ wurde am 1. März 2011 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet und umfasst Informationen über Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren entsprechend § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 LFGB.

Mit Umlaufbeschluss Nummer 19/2020 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz im Dezember 2020 die Umsetzung eines Konzeptes des Bundes zur verbraucherfreundlichen Überarbeitung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ beschlossen. Das bisherige Portal wird durch das neue ersetzt. Zusätzlich erfolgt die Entwicklung einer Application Software für mobile Endgeräte (nachfolgend „App“). Zudem soll das Portal während besonderer Geschehen, Ereignisse und Krisen auf Bund-Länder-Ebene zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit genutzt werden. Daher ist es erforderlich, eine neue Vereinbarung zur Veröffentlichung entsprechend § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 5 LFGB zu schließen.

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

1. die Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Betriebes des Portals „lebensmittelwarnung.de“ der Länder und des BVL zur Veröffentlichung von Informati-

- onen zu Lebensmitteln und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Mitteln zum Tätowieren im Sinne des § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Hilfe externer Dienstleister,
2. die Pflege und die Sicherstellung des Betriebes des Content-Management-Systems durch das BVL für das Erstellen von Inhalten für das Portal durch die zuständigen Behörden und
  3. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Betriebes einer zugehörigen Application Software (nachfolgend „App“) durch das BVL mit Hilfe eines externen Dienstleisters.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Informationen: für Nutzerinnen und Nutzer bereitgestellte öffentliche Informationen oder Hinweise nach § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB sowie ggf. Informationen zu Sonderthemen gemäß § 6 dieser Vereinbarung,
2. Informationsanbieter: die jeweils zuständigen Behörden der Länder und das BVL, die Informationen im Portal und in der zugehörigen App veröffentlichen,
3. Nutzerinnen und Nutzer: Die Öffentlichkeit i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1 LFGB, die die durch das Portal, die zugehörige App, den RSS-Feed, die Social Media Kanäle und den Newsletter angebotenen Informationen erhalten bzw. einsehen,
4. Portal: die öffentliche Website [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) sowie das Content-Management-System für das Erstellen von Inhalten durch die zuständigen Behörden,
5. Content Management System: die Software zur Erstellung, Bearbeitung, Organisation und Darstellung digitaler Inhalte (Content) für Webseite und App,
6. Deaktivierungsdatum: der Zeitpunkt, an dem die veröffentlichte Information automatisch von dem für die Nutzerinnen und Nutzer einsehbaren Bereich des Portals und der zugehörigen App entfernt wird.
7. App: Kurzform für Application Software, welche der Darstellung der digitalen Inhalte (Content) auf Mobilgeräten wie Smartphones und Tabletcomputern dient.



### **§ 3 Verantwortlichkeit**

(1) Artikel 83 Grundgesetz und die gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ländern und dem Bund bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die ausschließliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde für die inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung einer Information in den Fällen des § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB wird durch den Betrieb des Portals „lebensmittelwarnung.de“ nicht berührt.

### **§ 4 Funktionselemente des Portals**

(1) Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ ist über die URL [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) erreichbar. Über die zusätzlichen Domains [www.lebensmittelwarnungen.de](http://www.lebensmittelwarnungen.de), [www.bedarfsgegenstaendewarnung\(en\).de](http://www.bedarfsgegenstaendewarnung(en).de), [www.kosmetikwarnung\(en\).de](http://www.kosmetikwarnung(en).de) und [www.warenwarnung\(en\).de](http://www.warenwarnung(en).de) gelangt man ebenfalls auf die Startseite [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de).

(2) Das Portal wird barrierefrei gestaltet und im responsiven Webdesign entwickelt, so dass es auf verschiedenen Endgeräten (PC, Tablet, Smartphone) aufgerufen werden kann. Das Portal erhält ein Logo, um den Wiedererkennungswert zu steigern.

(3) Das Portal stellt den Informationsanbietern zur Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Elemente und Funktionalitäten zur Verfügung:

#### 1. Informationen zum Produkt:

- a. Produktkategorie,
- b. Datum der Veröffentlichung,
- c. Produktbezeichnung,
- d. Produktbild oder Bilddummy,
- e. Verantwortliches Unternehmen i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1 LFGB,
- f. Grund der Information,
- g. Details zur Produktspezifikation (Los oder Chargennummer, Haltbarkeit, etc.),
- h. betroffene Länder,
- i. Kontaktdaten der verantwortlichen Unternehmen und Presseinformationen
- j. Kontaktdaten der zuständigen Behörden in den betroffenen Bundesländern,
- k. Informationsanbieter, der die Meldung erstellt hat,
- l. Historie der Meldung,
- m. Bereitstellung von Informationen zu möglichen Folgen und Handlungsempfehlungen

2. eine allgemeine Beschreibung der Voraussetzungen für die Einstellung von Informationen,
3. ein Glossar und „FAQs“,
4. die Möglichkeit einer Verlinkung auf relevante Informationsangebote

(4) Das Portal stellt den Nutzerinnen und Nutzern darüber hinaus mindestens folgende Elemente und Funktionalitäten zur Verfügung:

1. die Möglichkeit des Abonnements eines E-Mail-Newsletters, RSS-Feeds oder der Social-Media-Kanäle des Portals zur automatischen Benachrichtigung über Neueinstellungen von Informationen,
2. eine Filterfunktion
3. eine Suchfunktion
4. die Funktion des Teilens von Inhalten

(5) Bei Bedarf können durch die Informationsanbieter zusätzlich Sonderthemen aktiv geschaltet werden (§ 6).

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer können Informationen nur abrufen, jedoch nicht aktivieren.

## **§ 5 App**

(1) Die Inhalte des Portals „lebensmittelwarnung.de“ sind zusätzlich über eine App erreichbar. Diese ist für die aktuell meist verbreiteten und genutzten Betriebssysteme verfügbar und wird den Nutzerinnen und Nutzern über gängige App-Stores und mittels Android-Package-Datei (APK-Datei) auf dem Portal „lebensmittelwarnung.de“ zur Verfügung gestellt.

(2) Die App bietet für die Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Funktionen:

1. Zugriff auf alle auf dem Portal bereitgestellten Informationen,
2. die Möglichkeit, sich über Push-Meldungen über neu eingestellte Informationen auf dem Portal informieren zu lassen,
3. eine Suchfunktion,
4. eine Filterfunktion,
5. die Funktion des Teilens von Inhalten.

## § 6 Sonderthemen

(1) Sonderthemen können als Unterseiten auf dem Portal veröffentlicht werden, sofern eine veröffentlichte Meldung oder ein besonderes Geschehen, ein Ereignis oder eine Krise im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung zu einem überregionalen und deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Informationsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer führt oder der Eintritt dieser Situation nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse zu erwarten ist. Eine Veröffentlichung von Unterseiten nach Satz 1 kann insbesondere dann erfolgen, wenn dies aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes oder der Dynamik der Entwicklungen für eine effektive, genaue, übersichtliche und verbraucherfreundliche Information der Öffentlichkeit zum Sachverhalt erforderlich erscheint.

(2) Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Unterseite gemäß Absatz 1 trifft das vom Sachverhalt betroffene Land bzw. die hiervon betroffenen Länder im Einvernehmen mit dem BVL. Die Kontaktstellen und die obersten Landesbehörden aller Länder, der Vorsitz der LAV sowie das BMEL sind vor einer Veröffentlichung einer Unterseite über den vorgesehenen Zeitpunkt der Veröffentlichung und die geplanten wesentlichen Inhalte zu unterrichten. Für den Fall, dass das BVL Sonderthemen veröffentlichen möchte, gilt der Prozess entsprechend.

(3) Die Vorbereitung der Erstveröffentlichung und die weitere dem Stand der Erkenntnisse entsprechende Pflege der Unterseite erfolgt durch das BVL. Die Länder übermitteln die ihrer Einschätzung nach erforderlichen Informationen dem BVL. Das BVL trägt die von den Ländern übermittelten Informationen fortlaufend zusammen und erstellt in geeigneten zeitlichen Abständen Vorschläge für die Aktualisierung der Unterseite und stimmt diese mit den vom jeweiligen Sachverhalt betroffenen Ländern vor einer Veröffentlichung ab. Absatz 2 Satz 2 gilt im Falle einer Aktualisierung der Unterseite entsprechend.

(4) Im Krisenfall gemäß § 1 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit entscheiden der Bund/Länder-Krisenrat oder der Bund/Länder-Krisenstab über die Einrichtung von Unterseiten. Die in Anlage 1 der Vereinbarung definierten Grundsätze der Krisenkommunikation gelten entsprechend.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 nicht mehr vor, werden die Unterseiten durch das BVL im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern deaktiviert.

## **§ 7 Aufgaben des BVL**

- (1) Für die verbraucherfreundliche Neuentwicklung des Portals und die Entwicklung der App liegt die zentrale Projektsteuerung beim BVL. Diese umfasst u. a. die Koordination der externen Dienstleister und die Überwachung der Kosten.
- (2) Nach Abschluss der Entwicklung des Portals und der zugehörigen App übernimmt das BVL die fachlich-administrative Betreuung der Anwendungen.
- (3) Die technische Betreuung (Wartung, Pflege, Hosting, IT-Sicherheit, etc.) des neuen Portals und der App erfolgt nach der Entwicklungsphase durch einen externen Dienstleister, der durch das BVL beauftragt und für den das BVL Ansprechpartner ist.
- (4) Das BVL ist für die Benutzerpflege verantwortlich (Benutzerkennung und Passwort).
- (5) Im Auftrag eines oder mehrerer Informationsanbieter kann das BVL in besonders begründeten Fällen von den zuständigen Informationsanbietern übermittelte Informationen anlegen und/oder deaktivieren.
- (6) Das BVL stellt sicher, dass das Anlegen, Bearbeiten und Deaktivieren von Meldungen nachvollziehbar dokumentiert wird und zum Zeitpunkt der Deaktivierung die Meldungen von der Webseite und der App entfernt werden. Ferner stellt das BVL sicher, dass die Meldungen nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gelöscht werden und bis zu dieser Löschung alle Informationen im Sinne von § 2 Nummer 1 für die Informationsanbieter verfügbar sind.
- (7) Das BVL übernimmt die redaktionelle Betreuung und Pflege des Glossars, der FAQs, Verlinkungen der relevanten Informationsangebote anderer Behörden (z. B. BfR, RKI) und die administrative Betreuung der Social-Media-Kanäle. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in Abstimmung mit den Ländern nach dem in Absatz 11 beschriebenen Verfahren. Ebenfalls übernimmt das BVL die redaktionelle Betreuung und Pflege der Unterseiten für Sonderthemen (§ 6).
- (8) Das BVL stellt sicher, dass die für den Betrieb des Internetportals notwendigen Daten gespeichert werden. Daten des technischen Betriebs, inkl. Daten zu den Aktivitäten der berechtigten Personen (Log History), sind nur dem Systemadministrator des BVL zugänglich. Bei

Bedarf, beispielsweise bei einem Rechtsstreit, können diese Daten ausgewertet und an das BVL und die betroffenen Informationsanbieter weitergereicht werden.

(9) Das BVL erhält die Rechte für die Accounts in den App-Stores und stellt die Pflege der Store-Inhalte sicher.

(10) Im Fall des § 40 Absatz 5 LFGB veröffentlicht das BVL Informationen in eigener Zuständigkeit. In diesem Fall ist es Informationsanbieter i.S.d. § 2 Nr. 2. § 8 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(11) Um eine langfristige und sachdienliche Nutzung des Portals sicherzustellen, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung und Weiterentwicklung der Funktionen des Portals. Zu berücksichtigen sind hier ggf. neue gesetzliche Vorgaben (Datenschutz, etc.), geänderte IT-Sicherheitsvorgaben und etwaiger technischer und organisatorischer Anpassungsbedarf. Das BVL wird die fachlichen, organisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen und die IT-Sicherheitsvorgaben für den Betrieb des Portals und der App überwachen und notwendige Änderungen sowie das weitere Vorgehen hinsichtlich einer anlassbezogenen Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Portals im Einvernehmen mit den Ländern und dem BMEL vornehmen. Ist bei der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung mit der Entstehung neuer Kosten zu rechnen, so bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der Länder und des BMEL.

## **§ 8 Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder sind für die Veröffentlichung von Informationen nach § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 LFGB zuständig. Die Veröffentlichung von Informationen im Portal erfolgt insbesondere in Fällen nach § 40 Absatz 2 Satz 2 LFGB in der Regel durch diejenige Behörde als Informationsanbieter, die für das Unternehmen örtlich zuständig ist, welches für das von der Information betroffene Erzeugnis verantwortlich ist. Im Falle von Unklarheiten über die Zuständigkeit zur Einstellung einer Information im Portal stimmen sich die betroffenen Behörden untereinander ab. Die gesetzlichen Vorschriften zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit im Einzelfall bleiben von dieser dargestellten Verfahrensweise unberührt.

(2) Zum Zwecke der ersten Veröffentlichung einer neuen Information im Portal stellt der Informationsanbieter schnellstmöglich alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren In-

formationen zum Sachverhalt zusammen. Bei der Veröffentlichung einer Information im Portal sind durch den Informationsanbieter alle Länder zu markieren, die nach aktuellem Kenntnisstand von den Vertriebswegen betroffen sind. Wenn von einem bundesweiten Vertrieb auszugehen ist, sind alle Länder zu markieren.

(3) Ergeben sich nach der Veröffentlichung einer Information weitergehende Erkenntnisse zum Sachverhalt, so ist die bestehende Meldung durch den Informationsanbieter zu aktualisieren, soweit dies für eine effektive, genaue und zutreffende Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer des Portals erforderlich erscheint.

Die Aktualisierung der Informationen umfasst auch die Markierung weiterer betroffener Länder, sofern nach Veröffentlichung der Information Änderungen in Bezug auf die Vertriebswege bekannt werden. Sofern sich Informationen zum Weitervertrieb ergeben ist der Informationsanbieter per E-Mail in Kenntnis zu setzen

(4) Soweit dies im Einzelfall zweckmäßig erscheint, können die Länder nach Veröffentlichung einer Information abweichend von Absatz 3 ihre eigene Betroffenheit oder Nicht-Betroffenheit auch eigenständig im Content-Management-System markieren. Die Kontaktstelle des Informationsanbieters ist hierüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Informationsaustausch erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 1 der AVV Schnellwarnsystem.

## **§ 9 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Informationsanbieter nutzen die Eingabemaske im Content-Management-System, um Informationen auf dem Portal und der App einzustellen. Dokumente können zusätzlich hochgeladen werden. Sofern eine Abbildung des Produktes vorhanden ist, ist diese in der Regel beizufügen und die Quelle anzugeben. Bei fehlender Produktabbildung wird der zur Verfügung stehende, abgestimmte Platzhalter genutzt.

(2) Bei der Neueinstellung einer Information gibt der Informationsanbieter ein Deaktivierungsdatum an. Hierbei wird zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen länderübergreifenden Einstellungspraxis empfohlen, die folgenden Deaktivierungsfristen zu Grunde zu legen:

1. Produkte mit Verbrauchsdatum: eine Woche nach Ablauf
2. Produkte mit Mindesthaltbarkeitsdatum: vier Wochen nach Ablauf
3. Produkte ohne Mindesthaltbarkeitsdatum: ein Jahr

Das Deaktivierungsdatum wird von dem die Meldung erstellenden Informationsanbieter ausgewählt und kann nur in Abstimmung mit diesem geändert werden.

(3) Zu jeder Information geben die die Meldung erstellenden Informationsanbieter für die Nutzerinnen und Nutzer eine Kontaktmöglichkeit an.

(4) Die Länder benennen dem BVL eine oder mehrere Personen mit aktuellen Kontaktdaten, die die Berechtigung haben, für sie in ihrer Funktion als Informationsanbieter Informationen in das Content-Management-System einzustellen. Änderungen der Kontaktdaten sind dem BVL durch die Länder unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Länder teilen dem BVL die für das Impressum erforderlichen Informationen mit. Änderungen sind dem BVL unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Auflistung der Informationen auf der Startseite richtet sich nach dem Datum der Erstveröffentlichung. Bei Aktualisierungen von Informationen erfolgt durch das System eine Anpassung. Die Information wird mit dem Datum versehen, an dem die Aktualisierung erfolgte. Der Informationsanbieter hat die Aktualisierungen im System zu erläutern.

## **§ 10 Haftungshinweise**

(1) Im Impressum des Portals und der App sowie in der Beschreibung der Voraussetzungen für die Einstellung von Informationen gemäß §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung wird deutlich sichtbar darauf hingewiesen, dass die Informationsanbieter die ausschließliche rechtliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der Informationen tragen, die sie beauftragt oder selbst eingestellt haben und dass das BVL keine Haftung für die Inhalte der Informationen anderer Informationsanbieter übernimmt. Im Fall des § 7 Absatz 10 agiert das BVL selbst als Informationsanbieter und trägt die Haftung für die Einstellung und Änderung.

(2) Die Länder stellen das BVL außer im Falle des Abs. 1 Satz 2 im Innenverhältnis von einer möglichen Haftung frei, soweit das BVL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## § 11 Kosten

(1) Die einmalig anfallenden Sachkosten für die Neuentwicklung des Portals inklusive der Entwicklung des Logos, des Content-Management-Systems sowie der App, die laufenden jährlichen Betriebskosten für die Wartung und das Hosting/den Betrieb des Portals und der App im Sinne von §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung sowie die tatsächlich anfallenden Personal-, Personalgemeinkosten und die Sachkostenpauschale<sup>1</sup> für den Arbeitsplatz tragen die unterzeichnenden Länder zu 95%, das BVL übernimmt 5 % der dargestellten Kosten. Der Länderanteil der Kosten wird anhand des aktuellen Königsteiner Schlüssels aufgeteilt.

(2) Die einmalig anfallenden Sachkosten (brutto) für die Neuentwicklung des Portals, des Content-Management-Systems sowie der App belaufen sich nach gemeinsamer Bemessung auf:

<u>Entwicklung Portal inkl. Logo, Content-Management-System, App</u>	ca. 720.000 €
Gesamtkosten Neuentwicklung (gemäß VSMK-Beschluss)	ca. 720.000 €

Die laufenden jährlichen Betriebskosten (brutto) belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

Wartung/Pflege des Portals, Content-Management-System, App	
<u>(Vertrag für 2 Jahre)</u>	ca. 95.200 €
Gesamtkosten Betrieb laufend (gemäß VSMK-Beschluss)	ca. 95.200 €

Aufgrund der befristeten Verträge für Wartung/Pflege und Betrieb/Hosting können für die jährlichen Betriebskosten für den Zeitraum nach Auslaufen dieser Verträge keine verlässlichen Kostenschätzungen getroffen werden. Das BVL ist befugt, Ausschreibungen nach VgV bei auslaufenden Verträgen ohne Zustimmung der Länder zu initiieren und neue Verträge (mit einer Vertragslaufzeit in der Regel von 4 Jahren) abzuschließen, sofern die zu erwartenden Aufwände den des auslaufenden Vertragswertes nicht mehr als 20% überschreiten.

Die laufenden Personalkosten (brutto) belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

0,5 x Sachbearbeiter(in) [E10]	36.756,00 €
1,0 x Referent (in) [E13]	83.632,00 €
1,5 x Sachkostenpauschale	29.850,00 €
29,4 % Personalgemeinkosten	35.394,07 €
<u>Gesamtkosten Personal laufend</u>	185.632,07 €

---

<sup>1</sup> Personal-, Personalgemeinkosten und Sachkostenpauschale gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 07. Juli 2023 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002)



(3) Das BVL stellt den Ländern die laufenden jährlichen Betriebskosten für die Wartung und das Hosting/den Betrieb des Portals und der App im Sinne von §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung sowie die tatsächlich anfallenden Personal-, Personalgemeinkosten (29,4 %<sup>2</sup>) und die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz, wie in § 11 Absatz 1 dargestellt, nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Die Länder zahlen jeweils bis 31. Juli einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr. Die aufgrund der Neuentwicklung anfallenden einmaligen Sachkosten für die Neuentwicklung des Portals, des Content-Management-Systems sowie der App werden den Ländern durch das BVL im vierten Quartal 2024 in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit von Teilzahlungen.

## **§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft, jedoch nicht vor Onlineschaltung des neuen Portals und der App. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut identisch ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet ist.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der ersten drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 kann die Vereinbarung durch eine oder mehrere beteiligte Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung einer oder mehrerer Parteien berichtet der Bund auf der nächstmöglichen Sitzung der Verbraucherschutzminister über die von den verbleibenden Parteien zu tragenden Kosten.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

---

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1

(4) Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Die Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ zwischen dem Bund und den Ländern, die am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist, gilt bis zur Ablösung des bisherigen Portals durch das überarbeitete Portal fort. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung nach Satz 1 aufgehoben.

Bundesrepublik Deutschland  
Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Land Baden-Württemberg  
Ministerium für Ernährung, Ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Freistaat Bayern  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Land Berlin  
Senatsverwaltung für Justiz und  
Verbraucherschutz

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Land Brandenburg  
Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen  
Senatorin für Gesundheit, Frauen und  
Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Land Hessen  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

---

Datum

Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt

---

Datum

Unterschrift

Land Niedersachsen  
Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Land Nordrhein-Westfalen  
Ministerium für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Land Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität

---

Datum

Unterschrift

Land Saarland  
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Freistaat Sachsen  
Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

---

Datum

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

---

Datum

Unterschrift

Land Schleswig-Holstein  
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche  
Räume, Europa und Verbraucherschutz

---

Datum

Unterschrift

Freistaat Thüringen  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

---

Datum

Unterschrift

# **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**

zwischen

## **der Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

## **dem Land Baden-Württemberg**

vertreten durch:  
Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

## **dem Freistaat Bayern**

vertreten durch:  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit  
Rosenkavalierplatz 2  
80335 München

## **dem Land Berlin**

vertreten durch:  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin

sowie vertreten durch:  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

## **dem Land Brandenburg**

vertreten durch:  
Ministerium für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14411 Potsdam

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:  
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:  
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Calenbergerstraße 2  
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:  
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz

dem Land **Saarland**

vertreten durch:  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen**

vertreten durch:  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg

sowie vertreten durch:  
Ministerium für Arbeit und Soziales  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

dem Freistaat **Thüringen**

vertreten durch:  
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

sowie vertreten durch:  
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt



## **Präambel**

Auf der 7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 14. bis 16. September 2011 in Bremerhaven wurde beschlossen, die Abstimmung bei länder- und/oder ressortübergreifenden Krisen zu optimieren. Danach sollen bestimmte operative Aufgaben des Krisenmanagements, insbesondere die Auswertung der vorliegenden Daten und die darauf aufbauende Erstellung eines Lageberichts, von einer Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ wahrgenommen werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz und in Ergänzung zu

1. den gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erarbeiteten Notfallplänen der Länder,
2. dem Leitfaden des Bundesministeriums zum Krisenmanagement Lebensmittel-sicherheit und
3. dem Leitfaden für die Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden bei der Aufklärung von überregionalen Ausbrüchen von Lebensmittelinfektionen

schließen die oben genannten Parteien unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Länder und des Bundes folgende Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Krisenfall**

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass

1. ein nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Lebensmittel,
2. ein nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Futtermittel,
3. ein Lebensmittel oder ein Futtermittel, das gesetzlich festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschreitet, oder
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere Ekel erregendes Lebensmittel

über die Grenzen eines Landes hinaus in Verkehr gelangt ist oder gelangen könnte und erscheint ein zwischen den Ländern und dem Bund koordiniertes Vorgehen geboten, weil die Situation nicht mit den Routineverfahren bewältigt werden kann, so informiert das Land unverzüglich die anderen betroffenen Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium). Im Fall des Satzes 1 kann das Bundesministerium den Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenrat) nach § 2 einberufen und hat den Krisenrat einzuberufen, wenn ein Bundesland das verlangt. Bei seiner Entscheidung nach Satz 2 berücksichtigt das Bundesministerium auch etwaige wirtschaftliche Auswirkungen des Geschehens sowie das öffentliche Interesse an dem Geschehen. Im Falle des Satzes 2 beruft das Bundesministerium auf Beschluss des Krisenrates außerdem den Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenstab) nach § 3 ein. Bezieht der Krisenfall nach Satz 1 sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände oder Kosmetika gelten die Sätze 1 bis 4 sowie die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend.

## § 2

### **Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“**

(1) Der Krisenrat wird im Falle des § 1 Satz 2 aus den für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Amtschefs der Länder und des Bundes sowie dem oder der Vorsitzenden des Krisenstabes gebildet. In dem Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenrates darauf hin, dass die Amtschefs dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen.

(3) Aufgabe des Krisenrates ist es,

1. eine gemeinsame Lageeinschätzung,
2. grundlegende Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens,
3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung

abzustimmen.

(4) Im Bedarfsfall setzt der Krisenrat durch Beschluss eine Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Task-Force) nach § 5 ein. Ein Beschluss nach Satz 1 bindet die

jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben. Der Beschluss des Krisenrates soll die Zusammensetzung und den Auftrag der Task Force festlegen.

(5) Den Vorsitz des Krisenrates führt der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des Bundesministeriums. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenrates ein und leitet diese. Der Krisenrat hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenrates erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

### § 3

#### **Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“**

(1) Der Krisenstab wird im Falle des § 1 Satz 4 aus Vertretern der jeweils für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums sowie gegebenenfalls dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle als Vertreter der Task Force gebildet. Er tagt in der Regel auf Abteilungsleiter-Ebene. Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenstabes darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen.

(2) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. des Bundesinstituts für Risikobewertung, des Max Rubner-Instituts, des Robert Koch-Instituts sowie Vertreter der Europäischen Kommission, des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(3) Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordination aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Hierzu gehört als Grundlage für Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 insbesondere

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der zuständigen Überwachungsbehörden über das Krisengeschehen,
2. die Erstellung eines einheitlichen Sachstands bzw. Lagebildes,
3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Krisenbewältigung sowie die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Überwachungsbehörden und
4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(4) Den Vorsitz des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenstabes ein und leitet diese. Er informiert den Krisenrat fortlaufend über die Arbeiten des Krisenstabs. Der Krisenstab hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenstabes erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

(5) Der Krisenstab kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Behandlung besonderer Fragestellungen kann der Krisenstab außerdem zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsstelle des Krisenstabes**

(1) Im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird eine Geschäftsstelle des Krisenstabes (Geschäftsstelle) eingerichtet.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle steht im Krisenfall der Task Force nach § 5 vor und ist Schnittstelle und Ansprechpartner für den Krisenstab sowie Lagezentren anderer Bundesbehörden.

#### **§ 5**

##### **Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“**

(1) Im Falle eines Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 wird eine Task Force mit Experten aus Bund und Ländern gebildet.

(2) Die laut Beschluss des Krisenrates an der Task Force teilnehmenden Behörden des Bundes und der Länder benennen gegenüber der Geschäftsstelle die jeweiligen Mitglieder für die Task Force. Die Geschäftsstelle teilt den von Bund und Ländern benannten Personen mit, wann sich die Task Force im Bundesamt konstituiert.

(3) Im Rahmen des Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 übernimmt die Task Force die in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Einzelaufgaben. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde können Mitglieder der Task Force diese im Hinblick auf die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beraten.

## **§ 6**

### **Kosten, Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Bund und Länder tragen die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst.

(2) Die beteiligten Parteien übersenden jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Parteien fort.

## **§ 7**

### **Schriftform, Änderungen, salvatorische Klausel**

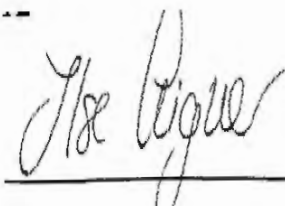
(1) Diese Vereinbarung sowie alle ihre Änderungen oder Ergänzungen werden 17fach ausgefertigt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einstimmig zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

**Bundesrepublik Deutschland**  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Berlin/Bonn, den

  
\_\_\_\_\_

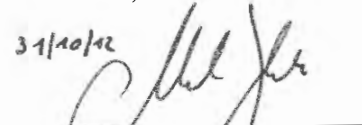
Land **Baden-Württemberg**  
Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz

Stuttgart, den

  
\_\_\_\_\_

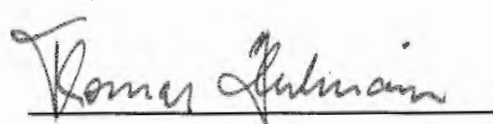
Freistaat **Bayern**  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Gesundheit

München, den

31/10/12  
  
\_\_\_\_\_

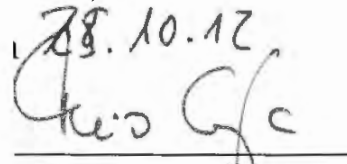
Land **Berlin**  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, den

  
\_\_\_\_\_

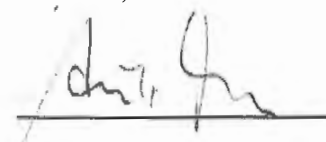
Land **Berlin**  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Berlin, den

28.10.12  
  
\_\_\_\_\_

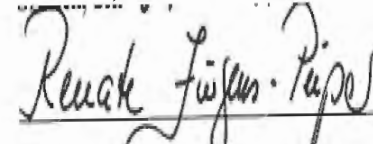
Land **Brandenburg**  
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und  
Verbraucherschutz

Potsdam, den

  
\_\_\_\_\_

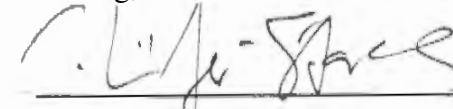
Freie Hansestadt **Bremen**  
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den

  
\_\_\_\_\_

Freie und Hansestadt **Hamburg**  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

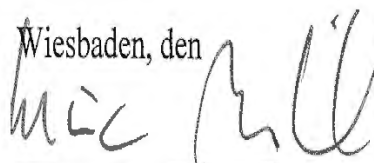
Hamburg, den

  
\_\_\_\_\_


Land **Hessen**  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,

Wiesbaden, den

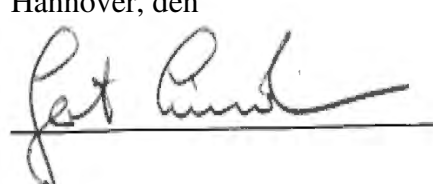
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den  


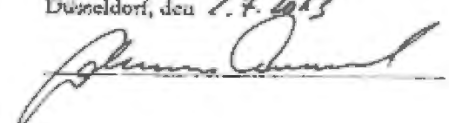
Land **Mecklenburg-Vorpommern**  
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz

Schwerin, den  
17. Dezember 2012  


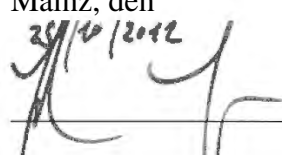
Land **Niedersachsen**  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und  
Landesentwicklung

Hannover, den  


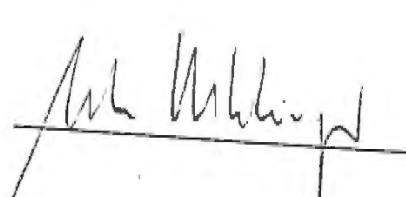
Land **Nordrhein-Westfalen**  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den  
Düsseldorf, den 2.7.2013  


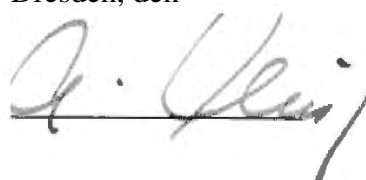
Land **Rheinland-Pfalz**  
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mainz, den  
29/10/2012  


Land **Saarland**  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

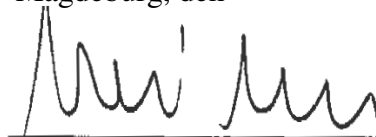
Saarbrücken, den  


Freistaat **Sachsen**  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz

Dresden, den  


Land **Sachsen-Anhalt**  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

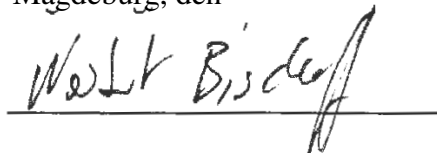
Magdeburg, den



---

Land **Sachsen-Anhalt**  
Ministerium für Arbeit und Soziales

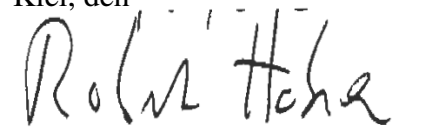
Magdeburg, den



---

Land **Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

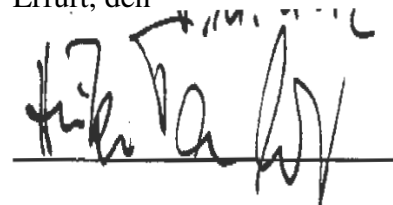
Kiel, den



---

Freistaat **Thüringen**  
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und  
Gesundheit

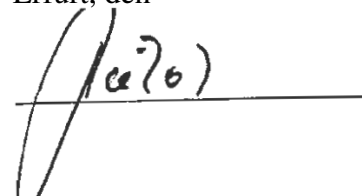
Erfurt, den



---

Freistaat **Thüringen**  
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erfurt, den



---



## **Anlage 1** (zu § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4)

### **Grundsätze der Krisenkommunikation**

Bei der Krisenkommunikation muss durch eine angemessene Koordinierung ausgeschlossen werden, dass auf Bundes- und Landesebene sich widersprechende Erklärungen erfolgen. Für die Krisenkommunikation gilt daher folgende grundsätzliche Aufteilung der Kommunikationsbereiche zwischen dem Bund und den Ländern:

Die Kommunikation hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen, der länderübergreifenden Gesamtentwicklung des Krisengeschehens sowie Problemstellungen aus dem internationalen Bereich erfolgt durch den Bund. Die Länder ergänzen diese Kommunikation durch Darstellung der jeweiligen landesspezifischen Lage. Hierbei ist jeweils auf schutzwürdige Interessen potenziell Betroffener zu achten.

Im Übrigen gelten folgende Grundsätze:

#### 1. Aktive Kommunikation durch den Bund:

Durch den Bund erfolgt eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit in Form einer Lagedarstellung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung übernimmt dabei die Kommunikation der Risiken aus der Sicht der wissenschaftlichen Risikobewertung und die Risiken für den Verbraucher ggf. verbunden mit Handlungs- und Verzehrempfehlungen. Situationsbedingt wird dies durch regelmäßige Pressekonferenzen auf Leitungsebene des Bundesministeriums, ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Bundesressorts oder der Präsidenten der fachlich zuständigen Bundesoberbehörden, ergänzt.

Der Bund informiert die Länder möglichst vorab über seine beabsichtigten Sprachregelungen.

Für die Fachöffentlichkeit werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine spezieller Telefonanschluss („Hotline“) oder eine andere Anlaufstelle eingerichtet und Hintergrundgespräche angeboten.

#### 2. Aktive Kommunikation durch die Länder

Die Darstellung der jeweiligen regionalen Situation ist ausschließliche Aufgabe der Länder. Sind mehrere Länder in vergleichbarer Weise betroffen und richten sich die Fra-

gestellungen nicht auf regionale Besonderheiten, so erfolgt die Abstimmung der Länder untereinander. Sind alle oder die Mehrzahl der Länder betroffen, so übernimmt das VSMK-Vorsitzland die Koordination, ggf. in Abstimmung mit dem GMK- oder AMK-Vorsitzland, sofern deren Belange ebenfalls vom Krisengeschehen betroffen sind.

### 3. Information für Bürgerinnen und Bürger

Schon zu Beginn eines Krisenfalles sollen Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions, FAQ“) bundeseinheitlich und als Grundlage für eine zügige und einfache Information von den Bundesoberbehörden erarbeitet werden. Im weiteren Verlauf des Krisengeschehens werden die Fragen und Antworten fortlaufend aktualisiert.

Das Informationsmaterial wird darüber hinaus zeitnah in relevante Fremdsprachen übersetzt. Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung werden spezielle Telefonanschlüsse („Hotlines“) für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Die Beantwortung der Anrufe erfolgt anhand der Zusammenfassung der häufig gestellten Fragen.

### 4. Kommunikation mit anderen Staaten, der EU und internationalen Gremien

Die Kommunikation mit anderen Staaten, der Europäischen Kommission sowie mit anderen europäischen und internationalen Gremien ist Aufgabe des Bundes. Die Länder werden über die Gespräche und die Ergebnisse informiert.

## **Anlage 2** (zu § 5 Abs. 3 Satz 1)

### **Aufgaben der Task Force**

Im Rahmen ihres Auftrages gemäß dem Beschluss des Krisenrates nach § 2 Absatz 4 übernimmt die Task Force insbesondere die folgenden Einzelaufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur Aufklärung und Behebung der Ursache bzw. Eliminierung von Kontaminationsquellen
2. Erstellung von ad hoc-Berichten zu ereignis- und situationsbezogenen Fragestellungen des Krisenstabes; zielorientierte wissenschaftliche Zuarbeit zur Krisenkommunikation
3. Zielgerichtete direkte Weitergabe von Hintergrund- und Fachwissen aus den entsendenden Dienststellen zur Implementierung in den Lagebericht
4. Fachspezifische Unterstützung des Lagezentrums des Bundesamtes bei der Auswertung, Analyse der eingehenden Daten und Implementierung entsprechender Ergebnisse in den Lagebericht
5. Sicherstellung, dass die notwendigen Ressourcen zur wissenschaftlichen Aufklärung der Ursache bzw. des Ausbruchsgeschehens zur Verfügung stehen. Dazu gehören:
  - a. die Wahrnehmung der Schnittstelle zu entsprechenden Einrichtungen der Länder und des Bundes
  - b. die Identifizierung und Weitergabe des konkreten Bedarfs an den Krisenstab
  - c. die Koordinierung zur Erstellung von behördenübergreifenden (nicht-öffentlichen) Stellungnahmen
6. Fachliche Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten zu Ergebnissen der amtlichen Untersuchung, Erkenntnissen aus Betriebsprüfungen, Betriebssperrungen, eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen sowie zu sonstigen abgefragten oder mitgeteilten Parametern. Dazu gehören:
  - a. die Korrektur, Anreicherung und Aggregation der Daten nach Rücksprache mit der übermittelnden Stelle

- b. die Unterstützung bei der Aktualisierung übermittelter Daten z. B. durch (länderspezifische) Abfrage der Datenbank
  - c. die Identifizierung von beteiligten Strukturen, die durch Abfragen nicht erfasst werden (Erhöhung der Informationstiefe)
7. Kontinuierliche Berichterstattung sowie Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten zum Einsatz der Task Force (einschließlich der Evaluierung der Nutzbarkeit von Formatvorlagen) für die Geschäftsstelle
8. Anpassungen von Formatvorlagen zur Datenübermittlung und Visualisierung von Warenströmen aufgrund spezieller Fragestellungen
- .